

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 21. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2021)

zum Thema:

3 G Regeln im ÖPNV der BVG und S Bahn Berlin

und **Antwort** vom 10. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10171
vom 21. November 2021
über 3 G Regeln im ÖPNV der BVG und S-Bahn Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Deutsche Bahn AG (DB AG) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wird in Berlin die 3 G Regel im ÖPNV eingeführt? Wenn ja, ab wann und bis wann genau und welche Auswirkungen verspricht sich der Senat davon?

Frage 10:

Wann konkret wird die 3 G Regel im ÖPNV wieder abgeschafft?

Frage 11:

Welchen Nutzen verspricht sich der Senat von der 3 G Regel im ÖPNV?

Antwort zu Frage 1, 10 und 11:

Die 3G-Regelung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist auf bundesgesetzlicher Ebene im § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung zum 24.11.2021 getroffen worden. Dem Land Berlin ist damit die Regelungskompetenz für diese Maßnahme entzogen. Der Bundesgesetzgeber entscheidet somit auch über den Zeitpunkt des Auslaufens der Regelung.

Frage 2:

Wer und wie genau wird die Einhaltung der 3 G Regel bei der BVG kontrollieren? Wie hoch sind die monatlichen Kosten hierfür? Wer wird diese Kosten tragen?

Frage 3:

Wer und wie genau wird die Einhaltung der 3 G Regel bei der S Bahn Berlin kontrollieren? Wie hoch sind die monatlichen Kosten hierfür? Wer wird diese Kosten tragen?

Frage 4:

Wer und wie genau wird die Einhaltung der 3 G Regel bei der DB Regio kontrollieren? Wie hoch sind die monatlichen Kosten hierfür? Wer wird diese Kosten tragen?

Frage 5:

Wer und wie genau wird die Einhaltung der 3 G Regel bei der DB Fernverkehr kontrollieren? Wie hoch sind die monatlichen Kosten hierfür? Wer wird diese Kosten tragen?

Frage 6:

Welche konkreten Strafen für Verstöße plant der Senat? Wer soll diese Strafen eintreiben? Wer erhält diese Strafzahlungen konkret und wofür wird dieses Geld dann verwendet?

Antwort zu 2, 3, 4, 5 und 6:

Die Einhaltung der 3 G-Regelung ist vorrangig eine Aufgabe der Verkehrsunternehmen wie bei allen anderen Gewerbetreibenden, die im Rahmen ihres Hausrechts die Einhaltung der Vorschriften der 3. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sicherstellen müssen. Daher obliegt diese Aufgabe vorrangig den betriebseigenen Kontrollkräften vergleichbar der Fahrkartkontrolle. Die Verkehrsunternehmen haben die Möglichkeit, Verstöße auf Basis entsprechender Regelungen in der Hausordnung bzw. den Nutzungsbedingungen vertraglich mit einer Strafe zu belegen, so wie dies schon seit dem letzten Jahr bei der Nicht-Beachtung des verpflichtenden Tragens des Mund-Nasenschutzes seitens der BVG geahndet wird.

Für die Kontrollen setzen die Verkehrsunternehmen Sicherheitspersonal und die hauseigenen Fahrausweisprüferinnen/Fahrausweisprüfer ein. Im Regionalverkehr werden die Kontrollen der 3G-Nachweise von zusätzlichen Sicherheitsteams oder den Zugbegleitern durchgeführt.

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin unterstützen die BVG im Rahmen von gemeinsamen Streifen auch bei der Durchsetzung der 3G-Regeln. Im S-Bahn-, Regional- und Fernverkehr werden die Verkehrsunternehmen von der dort zuständigen Bundespolizei unterstützt.

Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter unterstützen die 3G-Kontrollen der Verkehrsunternehmen in Einzelfällen bei Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit Dienstkräften der Polizei.

Der Verstoß gegen die 3G-Pflicht in Verkehrsmitteln (§ 28b Absatz 5 IfSG) stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 11e IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann grundsätzlich gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. In Berlin gibt es für diese Bundesregelung derzeit noch keinen konkretisierenden Bußgeldkatalog (Stand 03.12.2021).

Eine Orientierung kann für die Ordnungsbehörden der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Dritten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin geben, den der Senat aufgrund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angewiesen hat. Darin sind für ähnliche Verstöße Bußgelder von bis 1.000 Euro vorgesehen.

Die Verkehrsunternehmen haben sich wie folgt zur konkreten Kontrollpraxis in ihren Fahrzeugen geäußert:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die Einhaltung wird stichprobenartig und in Schwerpunktkontrollen durch unser Sicherheitspersonal, teilweise auch mit der Polizei erfolgen. Es entstehen keine extra Kosten, weil wir auf vorhandenes Personal zurückgreifen.“

Die DB teilt hierzu mit:

„Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird bei der S-Bahn Berlin GmbH die Einhaltung der 3G-Regeln durch Sicherheits- und Fahrausweiskontrollkräfte kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in Stichproben während der üblichen Einsatzzeiten der Personale. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Schwerpunktkontrollen mit den Sicherheits- und Ordnungsbehörden. Kontrolliert wird vorwiegend im Fahrgastraum; der Fahrgast muss seinen 3G-Nachweis erbringen, indem er seinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis in Papierform oder digital vorzeigt, damit diese auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden können. Noch sind die erforderlichen Aufwände vom Sicherheitspaket der S-Bahn Berlin GmbH abgedeckt.“

In den Regionalverkehrszügen erfolgen die gesetzlich geforderten, stichprobenhaften Kontrollen des 3G-Nachweises. Weit über 9.000 Mitarbeitende des Sicherheits- und Kontrollpersonals sowie von Partnerfirmen sind in allen Bundesländern in der Bahn unterwegs und prüfen. Im Nahverkehr sind auch die Kundenbetreuer:innen in die 3G-Prüfung involviert.

Die Einsatzplanung für die Sicherheitspersonale wird nicht ausschließlich regional geplant, sondern wird mit den anderen Regionen und dem Fernverkehr abgestimmt. Ferner hängt der Einsatz von mehreren Faktoren wie z.B. dem jeweiligen Linienvorlauf, der Auslastung der Linien im Zusammenhang mit der Tageszeit, verkehrsvertraglichen Vereinbarungen und der Verfügbarkeit von Sicherheitspersonalen ab.

Die Einhaltung der 3G-Regel im Fernverkehr wird aktuell durch Mitarbeitende des internen Sicherheitsdienstleisters DB Sicherheit durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig. Die Kosten werden durch die DB Fernverkehr AG getragen.“

Frage 7:

Wie hoch sind die (ggf. geschätzten) Kosten für die Eintreibung von Strafzahlungen? Wer trägt diese Kosten konkret?

Antwort zu 7:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt.

Die Einsatzkosten für die bezirklichen Ordnungsämter sind durch die in den Bezirkshaushaltsplänen eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

Die BVG teilt hierzu mit:
„Die BVG erhebt (vorerst) keine Vertragsstrafen.“

Frage 8:

Wie will der Senat die flächendeckende Einhaltung der 3 G Regel in Berlin im ÖPNV kontrollieren? Wieviel Stellen werden hierfür insgesamt geschaffen? Wo kommt das Personal her?

Antwort zu 8:

Da die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regelung vorrangig eine Aufgabe der Verkehrsunternehmen BVG und S-Bahn Berlin GmbH ist, obliegt ihnen die damit verbundene Personalplanung.

Eine kurzfristige Personalaufstockung für die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regelung bei den bezirklichen Ordnungsämtern und der Polizei Berlin ist nicht geplant.

Frage 9:

Wer und wie werden die 3 G Kontrolleure im ÖPNV konkret ausgebildet? Welche Schulungsmodule beinhaltet die Ausbildung konkret? Wer hat den Ausbildungsplan hierfür erstellt? Welche Prüfungen sind hier vorgesehen für das Personal, um sicherzustellen, dass das Personal über die entsprechenden Fähigkeiten zur 3 G Kontrolle verfügt?

Antwort zu 9:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Kontroll- und Sicherheitspersonale durchlaufen bei der BVG eine intensive Ausbildung, die sowohl fachliche, als auch überfachliche Bestandteile enthält. Die Kontrolle der 3G-Nachweise ist ergänzend anhand einer umfangreichen Einweisung der Mitarbeiter*innen erfolgt.“

Die DB teilt hierzu mit:

„Schulungsgegenstand sind die Grundlagen zur Kontrolle der Einhaltung von 3G in Zügen der S-Bahn Berlin sowie des Regionalverkehrs.

Die Unterlagen, die den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt werden, zeigen in Bildern die wesentlichen Arbeitsschritte auf und stellen anschaulich den konkreten Handlungsablauf dar.

Die Unterlage wurde in Zusammenarbeit mit dem Pandemiestab der DB AG erstellt und durch Juristen und Arbeitsmediziner geprüft.

Für die Einweisung der Mitarbeiter:innen des Sicherheits- und Kontrollpersonals und die Partnerfirmen zeichnet die DB Sicherheit verantwortlich. Die Kundenbetreuer:innen wurden vor der Einführung über die verschiedenen 3G-Nachweise und ihre jeweiligen Gültigkeiten und Fristen informiert. Ferner wurde den Kundenbetreuer:innen die erforderliche Kontroll-App auf ihre dienstlichen Telefone installiert, sodass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.“

Frage 12:

Welche wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen belegen konkret, dass die 3 G Regel im ÖPNV positive Auswirkungen hat? Wann und von wem und von welchem Institut wurde das wie konkret wissenschaftlich untersucht?

Antwort zu 12:

Im Sinne einer größtmöglichen Vorsorge vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bundesgesetzgeber die Anwendung der 3G-Regel im ÖPNV beschlossen.

Berlin, den 10.12.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz